

GÖP

Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten e.v.
Lohbachweg 6 152 A-6020 Innsbruck

48/SN-218/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Innsbruck, am 19. 7. 1989

z. Hden Herrn Präsident Rudolf Pöder
Parlament
A-1010 Wien

| | |
|-----------|----------------------------------|
| Parlament | GESETZENTWURF |
| Z: | 42 GE/89 |
| Datum: | 21. JULI 1989 |
| Vorteil: | 21. Juli 1989 <i>[Signature]</i> |

Betr.: Psychologengesetz

Dr. Heidi Kaslatter

Sehr geehrter Herr Präsident Pöder !

Die 'Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten' überreicht Ihnen mit gleicher Post die Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzesentwurf in 25 Kopien mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Gesundheitsausschusses weiterzuleiten.

Zur Situation der Psychotherapie und des Psychotherapiegesetzes haben wir im vergangenen Winter alle Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gesundheitsausschusses informiert.

Wir ersuchen Sie und die Mitglieder des Gesundheitsausschusses um Unterstützung unserer Änderungswünsche bzw. unserer Vorstellungen über ein Psychologengesetz, das die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung und die psychologische Tätigkeit in Abgrenzung zur medizinischen und psychotherapeutischen, definiert und abgrenzt.

Hochachtungsvoll

Dr. E. H. Kaslatter

(Dr. E. Heidi Kaslatter,
Präsidentin)

Beilage

25 Kopien



Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten o.v.
Lohbachweg G 152 A-6020 Innsbruck

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkyststraße 2
A-1031 W i e n

Innsbruck, 19.7.1989

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines
"Psychologengesetzes" vom 19.5.89

GZ 61.103/15-VI/13/89

Die 'Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten' begrüßt prinzipiell die Bereitschaft der Bundesregierung, die psychologische Versorgung der Bevölkerung über entsprechende Gesetze zu regeln. Ein Psychologengesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zu einer Regelung der psychologischen Tätigkeit mit dem Ziel 'einer seriösen, umfassenden psychologischen Versorgung der Bevölkerung im allgemeinen und eines Schutzes des einzelnen Betroffenen als Konsumenten psychologischer Tätigkeiten im besonderen.'

(Vgl. Vorblatt zu Erläuterungen der Sektion VI des Bundeskanzleramtes).

Der vorliegende Gesetzestext kommt allerdings dieser Zielsetzung nicht nach. Er entspricht lediglich einer restriktiven Organisationsform eines Berufsstandes.

Daher lehnt die 'Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten' den vorliegenden Gesetzesentwurf eines Psychologengesetzes ab und begründet wie folgt:

- 1) Die Definition der Psychologie als Wissenschaft im § 1(1) ist unseres Erachtens eingeschränkt auf die Methode der empirischen Psychologie naturwissenschaftlicher Prägung unter Ausklammerung tiefenpsychologischer, sozialpsychologischer, metapsychologischer, u.a. psychologischer Richtungen, die längst an den heimischen Universitäten im Lehrplan mitenthalten sind.

2) Im Gegensatz zu dieser Einschränkung der Psychologie als Wissenschaft, erfährt die psychologische Tätigkeit im § 1 eine Erweiterung, die durch die wissenschaftliche Definition absolut nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus ragt diese Erweiterung psychologischer Tätigkeit in Bereiche wie der der Psychotherapie, Pädagogik, Psychiatrie, Sozialarbeit, Theologie,.....

D.h. jede berufliche Tätigkeit, die eine psychologische Qualität annehmen läßt, würde gemäß dieser Definition in Hinkunft an ein Psychologiestudium gebunden sein. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzesentwurf auf eine Monopolisierung der psychologischen Tätigkeit durch akademisch ausgebildete Psychologen abzielt, was in der Praxis auf eine Verschlechterung der psychologischen Versorgung hinauslaufen würde.

Damit würden alle Berufsgruppen, die die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung tragen (Ehe- und Familienberatung, Sexualberatung, Pastoralpsychologie, (Sozial)pädagogik, Psychotherapie, Psychagogik, Heilpädagogik, u.a., kriminalisiert.

3) Durch den Schutz des Begriffes psychologisch bzw. Psychologie, § 6 und 8 und seine Bindung an die Tätigkeit der Psychologen, müßten wissenschaftlich anerkannte Richtungen wie z.B. Religionspsychologie, Tiefenpsychologie, Analytische Psychologie, Medizinische Psychologie, Pastoralpsychologie, u.a. der Verantwortung der akademischen psychologischen Wissenschaft und deren Universitätsinstitute zugeordnet werden.

4) Die Definition von psychologischer Behandlung, § 1(2)Z3) umfaßt Bestimmungsmerkmale, die auf psychotherapeutische Behandlung zutreffen, zumal sie dort als "psychologische Maßnahmen zum Zwecke der Milderung oder Beseitigung von Schwierigkeiten und Störungen der betroffenen Person" beschrieben ist.

Die psychologische Behandlung ist klar von der psychotherapeutischen, wie auch von der medizinischen zu unterscheiden. Während die Anwendung der psychologischen Wissenschaft an der Universität vermittelt wird, kann die Anwendung der psychotherapeutischen Wissenschaft nur im außeruniversitären Rahmen erworben werden aufgrund der Auswahl nach persönlichen Fähigkeiten, der erforderlichen Selbsterfahrung (Eigetherapie) und der kontrollierten Praxis (Supervision). Eine derartige Zusatzausbildung dauert 4 - 6 Jahre.

5) Was die in § 4(1) genannte Ausbildung von einem Jahr betrifft, wäre es wichtig, diese als praxisbegleitende Supervision (in der Anfangszeit der beruflichen Praxis zu verstehen).

Eine Installierung als eigene Ausbildungseinheit würde die selben organisatorischen Schwierigkeiten heraufbeschwören wie sie aus der ärztlichen Ausbildung bekannt sind.

6) Die verpflichtende Fortbildung §5(1 - 4) enthält weder eine Zielsetzung noch inhaltliche Zuordnung zum Anwendungsbereich des psychologisch Tätigen, so daß diese fehlende Definition willkürlich durch eine Beurteilung seitens der berufsständischen Organisation auch im Gegensatz zur wissenschaftlichen Entwicklung ersetzt werden könnte.

7) Die im § 11(1 - 3) angeführte Zusammenarbeit mit Ärzten entspricht einer einseitigen Konsultationspflicht, die seitens des Arztes in eine Weisungsgebundenheit umfunktioniert werden kann. Somit wird möglich, daß ein Arzt ohne psychologische Vorbildung in psychologische Tätigkeiten und Prozesse eingreifen könnte, ohne die Auswirkungen für den Betroffenen abschätzen zu können.

Eine funktionierende Zusammenarbeit ist nicht mit Unterordnung einer Berufsgruppe zu erreichen, wohl aber durch klare Unterscheidung der medizinischen, psychologischen bzw. auch psychotherapeutischen Behandlungsformen.

Selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten ist eine Grundvoraussetzung nicht nur für Psychologen, sondern auch für Ärzte, Juristen, etc., konsiliarische Zusammenarbeit wäre für alle im psychosozialen Bereich tätige Berufsgruppen zum Prinzip zu erheben. Es ist nicht einsehbar, nur einen Berufsstand, die Psychologen, diesem Prinzip per gesetzlicher Unterordnung zu verpflichten.

8) Im Bereich der Berufspflichten und der Berufsorganisation finden sich weitere restriktive Regelungen wie Zwang zur Eintragung in die Psychologenliste, falls man den Titel 'Psychologe' führen möchte § 6(1), Zwangsmitgliedschaft beim Berufsverband § 16(1), Werbeverbot § 13(1 - 2), Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Psychologenausweises auf jeweils 3 Jahre §6(4), gegebenenfalls zwangsweise Vorschreibung des Mitgliedsbeitrages §23(4) und Einbehaltung des Mitgliedsbeitrages durch den Dienstgeber §23(5), die von einem demokratiepolitischen Standpunkt aus, bereits be-

bedenklichen Charakter haben.

Abschließend weisen wir noch darauf hin, daß bei Zielsetzung einer verbesserten psychologischen - letztlich psychosozialen - Versorgung der Österreichischen Bevölkerung eine gleichzeitige Regelung der psychologischen Tätigkeit mit der Regelung der psychotherapeutischen Tätigkeit anzustreben ist. Überschneidungen, Definitionen und Abgrenzungen ließen sich auf diese Weise klarer erarbeiten.

Als Vertreter ausgebildeter Psychotherapeuten verschiedener Berufsgruppen, auch Psychologen, sind wir an einer gesetzlichen Regelung psychologischer wie auch psychotherapeutischer Tätigkeit interessiert.



Innsbruck, 19.7.1989

Für die 'Gesellschaft Österreichischer Psychotherapeuten', Präsidentin
(Dr. E. Heidi Kaslatte)

25 Kopien an das
Präsidium des Nationalrates,
Parlament, 1010 Wien.